



Netzanschlussvertrag Mittelspannungsnetz

(Stand 07/2017)

FairNetz GmbH
Ein Unternehmen
der Stadtwerke Reutlingen GmbH

Hauffstraße 89 × 72762 Reutlingen
Postfach 25 54 × 72715 Reutlingen

Telefon: 0 71 21/5 82 - 0
Telefax: 0 71 21/5 82 - 35 98

E-Mail: info@fairnetzgmbh.de
Internet: www.fairnetzgmbh.de

Zwischen _____
und
FairNetz GmbH
(im folgenden „Netzbetreiber“ genannt)

(im folgenden „Anschlussnehmer“ genannt)

über den Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers in Mittelspannung. Grundlage dieses Netzanschlussvertrags sind die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243) und der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

1.3 Anschlussnutzung, Netznutzung, Strombelieferung und die Einspeisung von Strom aus Anlagen im Sinne des EEG und des KWKG sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

1 Gegenstand des Vertrags

2 Entnahmestelle

1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist der Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers (Anlage) an das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers zur Entnahme von Elektrizität. Dieser Vertrag wird geschlossen:

2.1 Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Anlage an das Netz des Netzbetreibers und die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz an der folgenden Entnahmestelle:

- anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses,
- anlässlich der Änderung eines bestehenden Netzanschlusses,
- unabhängig von der Herstellung oder Änderung eines Netzanschlusses.

Straße:

PLZ / Ort:

Anschlussnetzebene:

Vorhalteleistung: kVA

Marktllokation:

Messlokation:

Die Messung erfolgt in:

- Niederspannung
- Mittelspannung

1.2 Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter an dem Grundstück, auf dem der Netzanschluss hergestellt, geändert oder vorgehalten wird, hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die schriftliche Einwilligung des Grundstückseigentümers zu erbringen, dass dieser mit der Herstellung, Änderung oder Vorhaltung des Netzanschlusses einverstanden ist. Änderungen der Eigentumsverhältnisse hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Das Stromnetz des Netzbetreibers endet an den Mittelspannungs-Kabelendverschlüssen des Netzbetreibers in der Übergabestation auf dem Grundstück der oben genannten Entnahmestelle. Dieser Punkt gilt gleichzeitig als Eigentumsgrenze.

2.2 Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnehmer die vereinbarte Vorhalteleistung für die Dauer dieses Vertrags zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz zur Verfügung.

2.3 Über den Anschluss stellt der Netzbetreiber die vereinbarte Scheinleistung zur Verfügung, bei der der Blindanteil induktiv einen Anteil von 50 % der Wirkleistung nicht übersteigen darf. Damit ergibt sich eine Vorgabe für cos phi von 0,89.

- 2.4 Die Messung erfolgt über Wechsel-/Drehstromzähler am Drehstrommittelspannungsnetz. Die Erfassung des entnommenen Stroms erfolgt über Wechsel-/Drehstromzähler bzw. registrierende ¼-stündige Leistungsmessung mit Zählerfernauslesung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Zählerfernauslesung muss der Anschlussnehmer einen geeigneten Telekommunikationsanschluss sowie einen 230 V-Anschluss zur Verfügung stellen.

3 Netzanschluss

- 3.1 Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Mittelspannungsnetzes und endet an der in Ziff. 2.1 bezeichneten Eigentumsgrenze.

- 3.2 Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. § 6 NAV gilt entsprechend. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses,
2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen. Der Netzbetreiber kann die Kosten auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber bei der Kostenberechnung angemessen berücksichtigen.

- 3.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

- 3.4 Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und werden Teile des Netzanschlusses, deren Herstellung der Kunde bezahlt und diese bislang allein genutzt hat, durch die neuen Anschlüsse zum Bestandteil des Verteilernetzes, wird der Netzbetreiber die Kosten neu aufteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag erstatten.

4 Baukostenzuschüsse

- 4.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen der Netz- oder Umspannebene, an die der Anschlussnehmer angeschlossen ist, und der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen verlangen. Der Baukostenzuschuss kann für einzelne oder mehrere Netz- und Umspannebenen pauschaliert berechnet werden.

- 4.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer die Bereitstellung einer höheren als der vereinbarten Leistung wünscht oder wenn der Anschlussnehmer die vereinbarte Leistung nicht unerheblich überschreitet.

- 4.3 Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskosten werden getrennt voneinander berechnet und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

- 4.4 Für den Anspruch auf Zahlung von Baukostenzuschüssen gilt Ziff. 3.3 entsprechend.

5 Haftung

Der Netzbetreiber haftet für von ihm verursachte Schäden, die dem Anschlussnehmer durch die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten bei der Anschlussnutzung entstehen, gemäß § 18 Abs. 2 NAV.

6 Unterbrechung des Netzanschlusses bei Zuwiderhandlungen

- 6.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzers diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen

auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- 6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen.
- 6.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 6.4 In den Fällen der Ziff. 6.2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.
- 6.5 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder - im Falle von Ziff. 6.3 - der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer gestattet.
- 6.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne Einhaltung einer Frist zu unterbrechen, wenn für die Entnahmestelle keine Bilanzkreiszuordnung nach § 20 Abs. 1a S. 5 EnWG durch einen Lieferanten vorliegt.

6.7 Die Anschlussunterbrechung sowie die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder von ihm Beauftragte.

6.8 § 17 NAV bleibt unberührt.

7 Allgemeine Bedingungen

- 7.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend.
- 7.2 Anlagen und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 7.3 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seine Anlage und sämtliche Verbrauchsgeräte nach den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Es gilt § 49 EnWG. Insbesondere muss der Anschlussnehmer die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung) des bdeu und die jeweils gültigen VDE-Richtlinien einhalten.
- 7.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, sowie dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

8 Vertragslaufzeit

- 8.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 8.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber hat dieser dem Anschlussnehmer innerhalb von zwei Monaten vor Wirksamwerden der Kündigung einen neuen Netzanschlussvertrag anzubieten, es sei denn der

Netzbetreiber ist nicht gemäß § 17 EnWG zum Anschluss verpflichtet.

- 8.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach Ziff. 6.1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 6.2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde.
- 8.4 Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 8.5 Mit Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrags erlischt das Recht zur Entnahme von Strom aus dem Netz über den vertragsgegenständlichen Netzanschluss.

9 Rechtsnachfolge

- 9.1 Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderer Netzbetreiber in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekanntzumachen.
- 9.2 Im Falle eines Wechsels in der Person des Anschlussnehmers ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Anschlussnehmer zu übertragen. Dies ist dem Netzbetreiber vor dem Eintritt des Wechsels schriftlich mitzuteilen.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die bei der Durchführung dieses Vertrags anfallenden Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zu verarbeiten und zu nutzen sowie Dritten (insbesondere anderen Netzbetrei-

bern, den Energielieferanten des Anschlussnutzers oder einem Beauftragten des Netzbetreibers) zugänglich zu machen, soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Anschlussnutzung und Energielieferung erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Netzbetreiber diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichtet. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet.

- 10.2 Mit Inkrafttreten dieses Vertrags treten etwaige vorherige Netzanschlussverträge zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.
- 10.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 10.5 Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrags.
- 10.6 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Netzbetreibers.

Anlage:

Anlage 1: Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477)

Kunde:

FairNetz GmbH

Reutlingen,

.....
Ort, Datum

.....
Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift1

.....
Unterschrift2